

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Schloss Ostrau, nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz im Ortsteil Ostrau der Gemeinde Petersberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zwecke des Vereins sind die Förderung von Bildung und Erziehung, von Denkmalschutz und Denkmalpflege, von Kunst und Kultur sowie von Wissenschaft und Forschung. Im Mittelpunkt steht dabei die Erhaltung und Nutzung des Denkmalsensembles von Ostrau als einem öffentlichen Ort der Bildung, Begegnung und Erholung.
- (2) Seine Zwecke verwirklicht der Verein insbesondere durch Projekte und Maßnahmen:

A) Bildung und Erziehung, z. B. durch

- die Förderung der Grundschule in Ostrau
- die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schülern und ehemaligen Schülern und den Gremien der Grundschule sowie die Förderung ihrer Schüler und Schülerinnen unter besonderer Betonung sozialer, erzieherischer und unterrichtlicher Ziele, auch über die Schulzeit hinaus
- Motivation der Schüler durch Anregungen für den Unterricht und außerschulische Veranstaltungen
- Organisation von Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen im Kontext der Grundschule
- Unterstützung benachteiligter Schüler und Schülerinnen, z. B. durch Beihilfen zur Teilnahme an Klassenfahrten und Organisation von Nachhilfen
- Unterstützung der Unterrichtsarbeit, z. B. durch Anschaffung von Materialien und Geräten, die den Bildungszielen der Grundschule dienen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- Fachliche Qualifizierung und Fortbildung interessierter Bürgerinnen und Bürgern in den Themenfeldern und hinsichtlich der Belange des Vereins

B.) Denkmalschutz und Denkmalpflege, z. B. mittels

- Planung und Realisierung denkmalpflegerischer Projekte und Maßnahmen zur Sicherung, Sanierung und Restaurierung des Denkmalsensembles von Ostrau, namentlich Schloss Ostrau, Wirtschaftsgebäude, Gärtnerei und Park Ostrau sowie Kirche St. Georg und Friedhof Ostrau
- Erarbeitung und Umsetzung von Nutzungs- und Sanierungskonzepten für das Denkmalsensemble

- Sammlung und Erhaltung sächlicher Substanz, die im Zusammenhang mit der Familie von Veltheim in Ostrau und anderen mit Ostrau verbundener historischer Persönlichkeiten wie Carl Adolf Senff steht

C.) Kunst und Kultur, z. B. durch

- Organisation und Umsetzung kultureller und künstlerischer Projekte und verschiedenster öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen v. a. in den Bereichen Musik, bildende und darstellende Kunst
- Veranstaltung von Führungen und Veröffentlichung von Publikationen sowie medialen Erzeugnissen aller Art zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation des Denkmalsensembles und Informationsarbeit zur Bau- und Gartendenkmalpflege
- Einbeziehung des dörflichen Lebens sowie örtlicher und regionaler Traditionen in die Aktivitäten des Vereins
- Vernetzung mit regionalen und überregionalen kulturellen Programmen und Trägern
- Schaffung einer Begegnungsstätte in Ostrau mit internationaler Ausrichtung zur Pflege regelmäßigen interkulturellen bzw. interdisziplinären Austauschs

D.) Wissenschaft und Forschung, z. B.

- zum Wirken der Familie von Veltheim in der Geschichte, vor allem der Veltheims auf Ostrau, insbesondere Hans-Hasso von Veltheims, aber auch anderer, mit Ostrau in Zusammenhang stehenden Persönlichkeiten wie Carl Adolf Senff
- durch Sammlung und Katalogisierung von Veltheimiana und damit in Verbindung stehender Dokumente und Gegenstände
- durch Veranstaltung von Seminaren, Workshops und Tagungen
- durch Veröffentlichung und öffentlichkeitswirksame Präsentation der Ergebnisse sowie Aufbau und Pflege eines Netzwerks zur Umsetzung der inhaltlichen Arbeit

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein, der schriftlich an den Vorstand zu richten ist, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller binnen zwei Wochen schriftlich Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch wird bei der nächsten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgestimmt. Eine Ablehnung

bedarf der schriftlichen Mitteilung. Es müssen jedoch keine Gründe für die Ablehnung benannt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Jahres möglich, in welchem der Austritt erklärt wird. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Mit Beginn des Folgejahres endet die Mitgliedschaft.

(5) Der Ausschluss durch den Verein kann nur aus wichtigem Grund vorgenommen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Ausschluss durch den Verein muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung über den Ausschluss Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben haben.

(7) Der Vorstand kann mit einstimmigem Beschluss Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Beiträge

(1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Höhe ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder notwendig.

(2) Der Beitrag ist jährlich, auch im Jahr des Beitritts in voller Höhe zu entrichten. Eine Beitragsminderung kann aufgrund der Entscheidung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erfolgen.

(3) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich beitragsbefreit.

(4) Alles weitere regelt die Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung erlassen und ändern kann.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln, direkt und persönlich gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(5) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnehmen.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Sitzungen und deren Beschlüsse sind schriftlich in Form von Ergebnisprotokollen zu dokumentieren und diese von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Die Vereinsmitglieder sind über die Ergebnisse und Beschlüsse des Vorstandes im Nachgang zu informieren.

(8) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich der Vorstand geben kann.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie wird von einem am Anfang der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel Mehrheit zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder wenn nötig postalisch. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. über a) Gebührenbefreiungen, b) Aufgaben des Vorstands, c) Aufnahme von Darlehen ab 500 Euro, d) Genehmigungen aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, e) Mitgliedsbeiträge, f) Satzungsänderungen, g) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind schriftlich in Form von Ergebnisprotokollen zu dokumentieren und diese von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder sind über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Nachgang per E-Mail oder nötigenfalls postalisch zu benachrichtigen.

(7) Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen oder vorherige schriftliche Erklärung nicht anwesender Mitglieder. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren. Die jeweils amtierenden Kassenprüfer bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglied im Vorstand noch hauptamtlich Beschäftigte des Vereins sein.

(2) Die Kassenprüfer prüfen Kasse und Buchführung des Vereins mindestens einmal pro Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung legen sie der Mitgliederversammlung vor. Die

Kassenprüfer informieren den Vorstand unverzüglich, wenn sie Unregelmäßigkeiten, gravierende Fehler oder Verstöße gegen die Satzung feststellen.

§ 9 Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.

(2) Der Beirat besteht aus bis zu zehn Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Mitglied des Beirates ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied wählen. Während der laufenden Amtsdauer des Beirates ist die Nachberufung weiterer Beiratsmitglieder durch die Mitgliederversammlung für die übrige Amtsdauer der bereits berufenen Beiratsmitglieder möglich; die bereits berufenen Beiratsmitglieder sind vor der Nachberufung durch den Vorstand um ihr dahingehendes Votum zu bitten, welches der Vorstand der nachberufenden Mitgliederversammlung mitteilt. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirates im Amt. Wählbar sind Vereinsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder. Mitglieder des Vorstands können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Beirates ohne Stimmrecht teilnehmen.

(4) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Beirates, die sich der Beirat geben kann.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Vergütung für die Vereinstätigkeit

(1) Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Wenn es die Haushaltslage des Vereins erlaubt, können diese Ämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

(3) Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(4) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben die Möglichkeit der Erstattung von Auslagen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.

(5) Erstattungen für Aufwendungen zu Vereinszwecken werden nur gewährt, wenn es die Haushaltslage des Vereins zulässt, wenn die Aufwendungen vor deren Entstehen mit

mindestens einem Mitglied des Vorstands abgestimmt wurden und mit Belegen und Aufstellungen, die prüfungsfähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(6) Vom Vorstand kann per mehrheitlichen Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(7) Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung des Vereins geregelt werden, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Petersberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Ostrau zu verwenden hat.